

DSGVO

In Google suchen:

- Bayerische Landesregierung DSGVO, 128 Seiten Verordnungstexte
 - verschiedene Verschlüsselungsprogramme wie z.B. „Blowfish“ oder „AES256“ für Kundendaten
 - zertifizierte Software für Firmendatenschutz nach DSGVO
-

BAIL IN

Bail-out= eine zahlungsunfähige Bank wird mit Hilfe der Regierung durch Steuergelder gerettet (Zypern).

Bail-in= eine zahlungsunfähige Bank wird durch Gelder der Kunden/Gläubiger rekapitalisiert (Instrument der Gläubigerbeteiligung, genannt „bail-in“). Stand: Dezember 2016

Der Begriff „Bail-in“ ist einer vom Wirtschaftsmagazin „Economist“ erfundener Begriff.

Siehe dazu auch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) § 3 (1):
„Abwicklungsbehörde für Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)“

Siehe dazu ein Dokument aus Österreich von der BTV, Vierländerbank:
Titel: „Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)“

abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Herabschreibung:

1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier1-Emissionen und stille Einlagen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger (z. B. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investiert haben) werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

5. Stufe:

Zuletzt sind die Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z. B. Anleger von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen, wie etwa Indexzertifikaten, Derivaten sowie nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen) betroffen. Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen („sonstige Einlagen“).

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

TAPERING

Kommt aus dem Begriff „tapering off“ = langsam weniger

- Tapering bedeutet: Die Zentralbanken kaufen oder unterstützen die Herstellung der „Staatspapiere-Staatsanleihen“ immer weniger
- Wenn eine Bank von der FMSA als möglicherweise zahlungsunfähig eingestuft wird, muss das Instrument des Bail-ins eingesetzt werden. Die Kunden liefern der Bank mit ihrem Vermögen die Liquidität für die Bedienung der Forderungen an die Bank.
So bezahlen die Kunden die fehlenden Gelder der Bank.
- Wenn die Regierungen wegen „Tapering“ keine Finanzspritzen mehr bekommen, dann kann der ESM (europäischer Stabilitätsmechanismus) angeordnet werden. Die Bevölkerung zahlt dann, um die Stabilität des Euro zu gewährleisten.
- Das ist die sogenannte „Todesspirale“, wie sie von N. Georgescu-Roegen in seinem Werk „Entropie der Wirtschaft“ beschrieben wird.
Erst Expandieren dann Implodieren.

RuStAG

(Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz) vom 22. Juli 1913

gilt auch heute noch:

siehe im Buch „Schwerpunkt/Pflichtfach für Jurastudenten und Juristen der Autoren Schweitzer/Dederer, Staatsrecht III, Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, 11. Auflage 2016“ unter Punkt 1039

C.F.Müller Verlag, www.cfmueeller.de , www.cfmueeller-campus.de
ISBN 978-3-8114-9343-8

1038 Wegen der weitgehenden Freiheit der Staaten bei der Verleihung bzw der Aberkennung der Staatsangehörigkeit kann es zu **Doppelstaatsangehörigkeit** oder **Staatenlosigkeit** kommen.

b) **Deutsche Staatsangehörigkeit**

1039 aa) **Umfang.** Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit richten sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (StAG; Sartorius I, Nr 15), das trotz vieler Änderungen auch heute noch gilt, jetzt aber als „Staatsangehörigkeitsgesetz“ betitelt ist.

1060 Das GG enthält an verschiedenen Stellen Hinweise auf das Staatsgebiet, wobei unterschiedliche Begriffe verwendet werden:

- (1) Deutschland (Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG), Reich (Art. 134, Art. 135a GG), Deutsches Reich (Art. 116 Abs. 1 GG).
- (2) Bundesgebiet (Art. 11 Abs. 1, Art. 25 Satz 2, Art. 29 Abs. 1 Satz 1, Art. 115a GG).
- (3) (Gebiete der) Länder (Präambel, Art. 144 GG).

Buchtip:

„Auf dem Weg zum Grundgesetz“, Verfassungskonvent Herrenchiemsee 1948

ISBN 3-927233-62-5

„Bollwerk der Freiheit“, 60 Jahre bayerische Verfassung

ISBN 3-937974-14-8

EZB: Einlagen-Sicherung kann bei Krise ausgesetzt werden

Deutsche Wirtschafts Nachrichten | Veröffentlicht: 15.11.17 23:54 Uhr

Die EZB hält es für möglich, dass die Einlagensicherung bei einer Banken-Krise nicht greift.

In einer erbetenen Fachexpertise (opinion) diskutiert die Europäische Zentralbank (EZB) die Abschaffung der heute in den Euro-Staaten geltenden Einlagensicherungssysteme. Der Bericht wurde auf Bitte des Rats der EU sowie des EU-Parlaments erstellt und soll die Sichtweise der EZB zu Themen wie Einlagenschutz, Mindestreserve bei Banken, Counterparty-Risk und Marktrisiken darlegen.

Geht es nach der EZB, könnten die derzeit gültigen Einlagensicherungssysteme offenbar jederzeit abgeschafft und durch ein anderes System ersetzt werden, um Banken im Fall eines Bankruhs zu stabilisieren und den Kunden den Zugang zu ihrem Geld zu erschweren. So schreibt die Zentralbank unter Punkt 5.3 auf Seite 8 des Dokuments:

„Ein effektives – vor einer Bankabwicklung geschaltetes – Moratorium muss den breitestmöglichen Spielraum haben, um zeitnah auf Abflüsse von Liquidität zu reagieren. Die Generalausnahme für versicherte Einlagen und Ansprüche im Rahmen von Sicherungssystemen für Investoren sollte ersetzt werden durch begrenzte, den Umständen angepasste Ausnahmeregelungen, die von der zuständigen Institution gewährt werden, um ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu gewähren.“

Der EZB schwebt offenbar vor, den Zugriff der Bankkunden auf ihre Ersparnisse für eine bestimmte Zeit auszusetzen und diesen nur die Abhebung kleinerer Beträge zu erlauben. In den Anmerkungen auf Seite 8 des Dokuments heißt es mit Blick auf eine Richtlinie des EU-Parlaments zur Einlagensicherung (2014/49/EU): „Beispielsweise ermöglicht es Artikel 8 (4) dieser Richtlinie, dass Bankkunden in einer Übergangsperiode in von fünf Arbeitstagen Zugang zu einem angemessenen Teil ihrer versicherten Einlagen haben sollen, um Ausgaben des täglichen Bedarfs zu bezahlen.“

Wie hoch dieser „angemessene“ Teil der Ersparnisse sein soll, zu dem die Kunden Zugang haben, geht nicht aus dem Dokument hervor. Zu beachten ist, dass Bankkunden den Besitz an ihren Ersparnissen mit der Einzahlung auf ein Konto an die jeweilige Bank abtreten und nur noch Forderungen auf Rückzahlung gegenüber der Bank haben.

Bereits seit mehreren Monaten wird in der EU an Plänen gearbeitet, wie Banken bei einem drohenden Bankruhs für mehrere Tage eingefroren werden können. Die Chefin der europäischen Bankenabwicklungsbehörde, Elke König, möchte noch einen Schritt weitergehen. Am Dienstag fordert sie im Falle eines drohenden Bankruhs Banken komplett mit ihren gesamten Forderungen und Verbindlichkeiten eingefroren werden müssten, was